

den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts schon früher auf ihn übergegangen ist. Der Kommissionär hat dem Kommittenten die Verschaffung des Anteils unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Anwendung von Vorschriften des Gesetzes §§ 25, 28, 29, 30 und 31 des Gesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

Dritter Abschnitt
Konkursvorrecht

§ 8

Bevorrechtigte Gläubiger.
Befriedigung der Verpfänder im Konkurse des Verwalters

§§ 32, 33 des Gesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 5. Januar 1940.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Polizeiverordnung zum Schutz der nationalen Symbole und Lieder.

Vom 5. Januar 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Singen und Spielen des Deutschlandliedes, des Horst-Wessel-Liedes und anderer durch Tradition und Inhalt geheiligter vaterländischer Lieder oder nationalsozialistischer Kampflieder in Vergnügungs- und Gaststätten aller Art sowie das Spielen traditioneller Armeemärsche zum Tanz ist verboten.

(2) Ausgenommen sind Gelegenheiten, bei denen der Rahmen und der Ernst der Veranstaltung zum Singen und Spielen dieser Lieder eine besondere Veranlassung geben.

(3) Die Bestimmungen der Polizeiverordnung gegen den Mißbrauch des Badenweiler Marsches vom 17. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 921) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(4) Das Verbot des Abs. 1 gilt auch für Straßenmusikanten und sonstige Musikanten, die ihr Gewerbe im Umherziehen ausüben.

§ 2

(1) Der Mißbrauch der im § 1 Abs. 1 genannten Lieder durch Umdichtung des Textes, durch Benützung ihrer Melodie für einen fremden Text oder in ähnlicher Weise ist verboten.

(2) Gleichfalls ist die Wiedergabe des Deutschlandliedes und des Horst-Wessel-Liedes in Verbindung mit andern Liedertexten — sogenannte nationale Potpourris — verboten.

§ 3

Wer einen Namen von nationaler Bedeutung, insbesondere den Namen einer führenden Persönlichkeit des Staates, der Partei oder der Wehrmacht oder eines Gefallenen der nationalsozialistischen Bewegung öffentlich zu gewerblichen Zwecken verwenden will, bedarf der Genehmigung.

§ 4

(1) Die nach dieser Verordnung erforderlichen Genehmigungen erteilt die höhere Verwaltungsbehörde.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Preußen, Bayern, Sachsen und in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Posen der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in der Ostmark der jeweilig zuständige Reichsstatthalter, im Saarland der Reichskommissar für das Saarland und im übrigen die oberste Landesbehörde.

§ 5

Gegen Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde beim Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda möglich. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde einzulegen.

§ 6

Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 7

Die bislang auf Grund des Gesetzes zum Schutz der nationalen Symbole erlassenen Polizeiverordnungen treten außer Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Greiner

Verordnung

über Maßnahmen auf dem Gebiete der Berufsausbildung im Handwerk*).

Vom 6. Januar 1940.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1015) wird im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister verordnet:

die Handwerkskammer. Gegen ihre Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig.

§ 1

Die Errichtung der Prüfungskommissionen sowie die Ernennung ihrer Mitglieder (§ 133 Abs. 5 der Reichsgewerbeordnung) erfolgt bis auf weiteres durch

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der Reichswirtschaftsminister bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 6. Januar 1940.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dr. Landfried

*) Betrifft nicht Danzig.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 *R.M.*, für Teil II = 2,50 *R.M.* **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.

Preis für den achtfertigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.